

# **Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTI)**

Vom 18. März 2026

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 17. März 2026 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11. März 2026 nachfolgende Ordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Organe
- § 5 Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vorstand
- § 8 Lenkungsausschuss
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Chief Information Officer
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Wissenschafts- und Industriebeirat
- § 13 Berufungen
- § 14 Interne Mittelverteilung
- § 15 Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen
- § 16 Publikationen
- § 17 Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Schlussbestimmungen
- § 20 Außerkrafttreten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Liste der virtuellen Forschungsräume und deren Leiterinnen und Leiter

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1) Liste der Principal Investigators

## **§ 1**

### **Name und rechtliche Stellung**

(1) Das Zentrum für taktiles Internet – „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (im Folgenden CeTI oder Exzellenzcluster genannt) ist als Exzellenzcluster eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden (TUD). Das CeTI untersteht dem Rektorat und berichtet ihm im Rahmen eines jährlichen Abstimmungsgespräches zwischen dem für die Exzellenzcluster zuständigen Rektoratsmitglied, dem Vorstand des CeTI sowie den Dekaninnen und Dekanen der am Forschungsgebiet des Exzellenzclusters beteiligten Fakultäten.

(2) Am CeTI sind neben der TUD das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) und die Technische Universität München als Partner beteiligt. Über die gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen des CeTI schließen die Partner eine Kooperationsvereinbarung. Weitere im Arbeitsgebiet des CeTI aktive wissenschaftliche Partner können hinzugezogen werden.

(3) Änderungen dieser Ordnung erlässt das Rektorat nach Stellungnahme des CeTI und des Senates. Im Vorfeld erfolgt eine Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden DFG).

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

(1) Durch das CeTI sollen Durchbrüche in der Echtzeit-Kollaboration zwischen Menschen und Maschinen – oder genereller – cyber-physischen Systemen in realen, virtuellen und entfernten Umgebungen ermöglicht werden. Dazu werden richtungsweisende und fächerübergreifende Forschungsprojekte zwischen den Ingenieurwissenschaften, der Medizin und der Psychologie durchgeführt.

(2) Das CeTI ermöglicht den Transfer von Forschungsergebnissen in industrielle Anwendungen. Hierzu kooperiert es mit interessierten Unternehmen.

(3) Das CeTI unterstützt den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es durch aktuelle Themen und eine exzellente Arbeitsumgebung forschungsorientierte Karriereemöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs anbietet.

(4) Das CeTI setzt sich für familienfreundliche Maßnahmen ein und für die Gleichbehandlung von Personen insbesondere ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter und körperlicher Behinderung.

(5) Das CeTI setzt sich für eine allgemeinverständliche Vermittlung der erzielten Erkenntnisse in der Öffentlichkeit ein.

## **§ 3**

### **Struktur**

(1) Das CeTI ist in virtuelle Forschungsräume unterteilt, deren jeweils aktuelle Anzahl und Namen in Anlage 1 aufgelistet sind:

1. Die virtuellen Forschungsräume untergliedern sich in fünf grundlagenorientierte, fünf methodische, fünf komponentenbasierte und fünf anwendungsbezogene Forschungsfelder, welche interdisziplinär miteinander verbunden sind.
2. Die Leiterinnen und Leiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der einzelnen Forschungsräume werden von den dem Raum zugeordneten Principal Investigators ernannt.
3. Scheiden Leiterinnen oder Leiter einzelner virtueller Forschungsräume aus dem CeTI aus, wird von den dem Forschungsraum zugeordneten Principal Investigators eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ernannt. Bis zu deren oder dessen Amtsantritt übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Leitung des Forschungsraumes. Eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter kann durch die neue Forschungsraumleiterin oder den neuen Forschungsraumleiter bestimmt werden.

(2) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, in der alle Aktivitäten innerhalb von CeTI koordiniert werden.

(3) Im Einvernehmen mit dem Rektorat und im Rahmen dieser Ordnung kann das CeTI weitere organisatorische Einheiten schaffen, wenn diese zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des CeTI benötigt werden.

#### **§ 4 Organe**

(1) Organe des CeTI sind:

1. der Vorstand (im Englischen Board of Directors);
2. der Lenkungsausschuss (im Englischen Steering Committee);
3. die Mitgliederversammlung (im Englischen General Assembly) und
4. der Wissenschafts- und Industriebeirat (im Englischen Strategic Advisory Board).

(2) Zur Durchführung der Arbeit in diesen Organen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine Geschäftsordnung des CeTI erlassen wird, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

#### **§ 5 Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder des CeTI sind folgende Mitglieder der TUD:

1. die Principal Investigators, welche in Anlage 2 genannt werden;
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten der TUD überwiegend am CeTI tätig sind beziehungsweise überwiegend von ihm finanziert werden;
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend am CeTI tätig sind beziehungsweise überwiegend aus dessen Mitteln finanziert werden;
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend am CeTI tätig sind beziehungsweise aus dessen Mitteln finanziert werden.

(2) Mitglieder von Partnern nach § 1 Absatz 2 können assoziierte Mitglieder des CeTI werden. Ihr Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 3 soll positiv beschieden werden, sofern sie im Rahmen der Kooperation tätig sind oder dies beabsichtigen. Assoziierte Mitgliedschaften können befristet werden.

(3) Das Rektorat kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder der TUD oder Mitglieder von Partnern als ordentliche oder assoziierte Mitglieder des CeTI bestellen. Wiederbestellung ist möglich. Im schriftlichen Mitgliedschaftsantrag an den Vorstand ist anzugeben, welchem virtuellen Forschungsraum des CeTI die Antragstellerin oder der Antragsteller zugeordnet werden soll.

(4) Assoziierte Mitglieder des CeTI haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit dies in den jeweiligen Kooperationsverträgen nicht anders geregelt ist.

(5) Die ordentliche beziehungsweise assoziierte Mitgliedschaft im CeTI lässt mitgliedschaftsrechtliche Stellungen bei den jeweiligen Partnern oder den Bereichen, Fakultäten und Instituten sowie Zentralen Einrichtungen der TUD unberührt.

(6) Die ordentliche beziehungsweise assoziierte Mitgliedschaft im CeTI endet:

1. ordentliche Mitgliedschaft: Bei Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit am CeTI beziehungsweise der TUD insgesamt;
2. assoziierte Mitgliedschaft: Durch Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Partner oder nach Ende der Befristung;
3. ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft: durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
4. ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft: durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6.

(7) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im Exzellenzclusters nach § 5 Absatz 6 Nummer 4 ist ein Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 6 Nummer 4 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des CeTI im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten und der Verfügbarkeiten zu nutzen. Sie können im Rahmen des nach § 14 festzulegenden Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CeTI zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Alle Mitglieder des CeTI gemäß § 5 Absatz 1 und 2 können dem Vorstand Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CeTI durchgeführt und vom CeTI unterstützt werden sollen.

(3) Alle Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung, Unterstützung sowie der Teilnahme an der Selbstverwaltung des CeTI nach § 2 und § 4 verpflichtet.

(4) Alle Mitglieder müssen in Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeit am CeTI beruhen, auf die Förderung durch die DFG hinweisen. Die zu verwendete Nennung beziehungsweise Phrase ist gemäß § 16 verpflichtend zu verwenden.

(5) Alle Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungsausschuss des CeTI mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso wirken sie an der Berichterstattung zur

wissenschaftlichen Arbeit des CeTI, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mit.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem CeTI aus, können die ihm vom CeTI zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Andere Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses und der Kanzlerin oder des Kanzlers der TUD. Bei Ausscheiden aus dem CeTI legt das jeweilige Mitglied innerhalb von spätestens drei Monaten dem Vorstand einen Abschlussbericht über seine Tätigkeiten im Rahmen des CeTI vor.

(7) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien und der weiteren Vorgaben der DFG verpflichtet. Die ordentlichen und die assoziierten Mitglieder sind ferner zu Einhaltung aller von der TUD erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der Sprecherin oder dem Sprecher (im Englischen Managing Director);
2. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher, insbesondere zuständig für Karriereentwicklung (im Englischen Deputy Managing Director and Career Development Director);
3. der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher, insbesondere zuständig für Diversität, Gleichstellung und Inklusion (im Englischen Deputy Managing Director and DIE (Diversity, Equity, and Inclusion) Director).

Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 vertreten die Sprecherin oder den Sprecher. Die Reihenfolge der Stellvertretung legt sie oder er fest. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der TUD und ordentliche Mitglieder des CeTI sein. Sie werden vom Lenkungsausschuss für zwei Jahre für den jeweiligen Vorstandsposten gewählt und vom Rektorat der TUD bestellt. Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird das Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 erneut besetzt, sofern der Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl mindestens ein Jahr beträgt. Bis zum Beginn der Nachfolge führt ein Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch fort.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des CeTI zuständig, die nicht durch Gesetz, Grundordnung der TUD oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Vorstand ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Exzellenzclusters sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem Exzellenzclusters zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der TUD bleiben unberührt. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Vorschläge zur Änderung der Ordnung für die Leitung und den Betrieb des CeTI an den Lenkungsausschuss;
2. Vorschläge zur Aufnahme von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern an das Rektorat;
3. Beschluss über den Ausschluss von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 6 Nummer 4;
4. die Einrichtung neuer und die Auflösung existierender Forschungsräume nach Stellungnahme des Lenkungsausschusses im Einvernehmen mit dem Rektorat;
5. den regelmäßigen Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen sowie Dekanatsmitgliedern der am CeTI beteiligten Fakultäten;
6. den Beschluss über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Mittelverteilungsmodells und des Verfahrens zur internen Mittelverteilung, unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den DFG-Verwendungsrichtlinien, der gesetzlichen Regelungen und der Haushaltsrichtlinien der TUD soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr entscheidet der Vorstand über notwendige Verschiebung von Mitteln, wenn entsprechende Einsparungen erzielt werden müssen und
7. Beschluss über Richtlinien zur Verwendung der Mittel. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Kooperationsvertrages darüber, in welcher Höhe die Partner gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 über die mittelverwaltende TUD Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das CeTI innerhalb der TUD und repräsentiert es nach außen. Sie oder er ist unter anderem zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung von Vorstands- und Lenkungsausschusssitzungen sowie Mitgliederversammlungen;
2. den Bericht über Entscheidungen des Vorstandes an den Lenkungsausschuss;
3. die Sicherstellung der Erbringung der Lehrverpflichtungen durch die betroffenen Mitglieder gemäß den landesdienstrechtlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten und
4. die regelmäßige Information der Mitglieder über die Entwicklung des CeTI, insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(5) Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher mit der Zuständigkeit für Karriereentwicklung ist verantwortlich für die Anwerbung, Auswahl und systematische Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Personals des CeTI und die Implementierung und Weiterentwicklung aller dafür notwendigen Instrumente.

(6) Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher mit der Zuständigkeit für Diversität, Gleichstellung und Inklusion (DIE Diversity, Equity und Inclusion) vertritt das CeTI Women's Network im Vorstand und ist verantwortlich für alle Aspekte der Gleichstellung und Diversität.

(7) Dem Vorstand gehören als ständige Gäste mit Rederecht an:

1. die Programm Direktorin oder der Programm Direktor (im Englischen Programme Director) der Geschäftsstelle und
2. die CeTI-Koordinatorin oder der CeTI-Koordinator (im Englischen CeTI-Coordinator) der Geschäftsstelle.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in Absatz 3 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt. Er tagt in der Regel wöchentlich.

## **§ 8**

### **Lenkungsausschuss**

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. den Leiterinnen und Leitern der virtuellen Forschungsräume gemäß § 3 Absatz 1;
2. drei Vertreterinnen und Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden (CeTI Academy);
3. mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Postdocs (Postdoc Group);
4. der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des CeTI.

Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits Mitglied des Lenkungsausschusses nach den Nummern 1 bis 4 sind, nehmen an dessen Sitzungen beratend teil.

(2) Der Lenkungsausschuss wird von der Sprecherin oder dem Sprecher zweimal im Jahr einberufen. Sie oder er führt den Vorsitz. Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Lenkungsausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes an die Sprecherin oder den Sprecher zu richten.

(3) Der Lenkungsausschuss ist insbesondere zuständig für die:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach jeweils gültiger Wahlordnung der TUD vor Bestellung durch das Rektorat;
2. Beratung des Vorstandes bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
4. Stellungnahme zur Errichtung oder Auflösung virtueller Forschungsräume;
5. Organisation jährlicher Selbstevaluationen des CeTI;
6. Festlegung des Mittelverteilungsmodells und des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 14) sowie Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln;
7. Beschlüsse über die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CeTI an den Wissenschafts- und Industriebeirat und zu neuen Förderanträgen;
8. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Ordnung des CeTI an das Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes sowie
9. Vorschläge zur Bestellung des Wissenschafts- und Industriebeirat an das Rektorat.

(4) Der Lenkungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche Entscheidungen des Lenkungsausschusses vorbereiten.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des CeTI gemäß § 5.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CeTI berührenden Fragen erörtern und dazu an den Lenkungsausschuss Empfehlungen abgeben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Anregung zur Auflösung des CeTI und
2. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten;
3. Wahl der Vertreterinnen und Vertretern der Doktorandinnen und Doktoranden im Lenkungsausschuss durch diese Gruppe;
4. Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Postdocs im Lenkungsausschuss durch diese Gruppe.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Personalangelegenheiten erfordern eine geheime Abstimmung.

(5) Zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Wissenschafts- und Industriebeirats als Gäste eingeladen.

## **§ 10**

### **Chief Information Officer**

Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CeTI wird ein Chief Information Officer gemäß der Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) ernannt. Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Programm Direktorin oder der Programm Direktor und die CeTI-Koordinatorin oder der CeTI-Koordinator r leiten gemeinsam die Geschäftsstelle (im Englischen Programme Office). Sie sind fachlich der Sprecherin oder dem Sprecher unterstellt.

(2) Die Programm Direktorin oder der Programm Direktor unterstützt die Umsetzung der Clustervorhaben.

(3) Die CeTI-Koordinatorin oder der CeTI-Koordinator koordiniert alle Forschungs- und Bildungsaktivitäten sowie den Wissenstransfer in die Gesellschaft und unterstützt die strategische Entwicklung des Clusters.

(4) Die Geschäftsstelle ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Universitätsverwaltung der TUD zuständig für:

1. Unterstützung bei der Administration der Forschungsräume;
2. die administrative Umsetzung der Aufgaben des CeTI;
3. die Unterstützung der Organe des CeTI;
4. die Vorbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen;
5. das Personalwesen, Karriereentwicklung und Genderaspekte;
6. das Forschungsdatenmanagement und IT-Fragen;
7. das Finanzwesen und Controlling sowie
8. die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 12**

### **Wissenschafts- und Industriebeirat**

(1) Für das CeTI bestellt das Rektorat aufgrund von Vorschlägen des Lenkungsausschusses einen Wissenschafts- und Industriebeirat (im Englischen Strategic Advisory Board). Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Wissenschafts- und Industriebeirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des CeTI zu informieren.

(2) Dem Wissenschafts- und Industriebeirat gehören mindestens sechs Mitglieder an. Die Hälfte der Mitglieder soll dabei über herausragende wissenschaftliche Befähigungen in einem der Forschungsgebiete des CeTI verfügen, darf aber nicht dem CeTI angehören. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um ausgewiesene Expertinnen und Experten in den relevanten Arbeitsgebieten des CeTI von Universitäten, Forschungseinrichtungen und insbesondere Industrieunternehmen aus dem In- und Ausland handeln.

(3) Der Wissenschafts- und Industriebeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zur Grundlagen- und Anwendungsforschung;
2. Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen;
3. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung;
4. Evaluation der Forschungsergebnisse des CeTI aus Sicht einer möglichen Verwertung in anwendungsorientierten Forschungsprojekten sowie
5. weitere Beteiligungen an internen Evaluationen.

(4) Der Wissenschafts- und Industriebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschafts- und Industriebeirat sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(5) Die Mitglieder des Wissenschafts- und Industriebeirats werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 13**

#### **Berufungen**

(1) Professuren, denen zentrale Funktionen am CeTI zugewiesen sind und die überwiegend aus Mitteln des CeTI finanziert werden, sind unter dessen angemessener Beteiligung zu besetzen beziehungsweise nachzubesetzen. Gleiches gilt für Professuren, denen wesentliche Aufgaben am CeTI zugewiesen sind, die aber nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des CeTI finanziert werden. Werden durch die Besetzung anderer Professuren wesentliche Belange des CeTI beeinflusst, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(2) Das Berufungsverfahren übernimmt eine der beteiligten Fakultäten, der nach Festlegung des Rektorats diese Professur zugeordnet wurde. Die beteiligte Fakultät trifft Entscheidungen zum Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem CeTI. Die organisatorische Begleitung der Berufungsverfahren soll das CeTI übernehmen.

(3) Vor Einreichung des Antrags auf Ausschreibung und Besetzung einer Professur gibt der Vorstand des CeTI gegenüber der Fakultät eine Stellungnahme zum Antrag und Ausschreibungstext ab. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des CeTI finanziert werden, soll der Vorstand des CeTI eine Stellungnahme abgeben.

(4) Der Vorstand des CeTI gibt gegenüber der Fakultät einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Der Kommission sollen überwiegend wissenschaftlich auf dem Berufungsgebiet international herausragend ausgewiesene, disziplinübergreifend arbeitende Persönlichkeiten angehören. Zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen dem CeTI angehören. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll der Berufungskommission mindestens ein

stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem CeTI angehören.

(5) Der Fakultätsrat hat zum Beschluss über den begründeten Berufungsvorschlag das Einvernehmen mit dem CeTI herzustellen.

(6) Bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen ist der Vorstand des CeTI angemessen zu beteiligen.

(7) Es gelten die Regelungen der Berufsordnung der TUD in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 14**

### **Interne Mittelverteilung**

(1) Die Mittelverteilung des CeTI basiert grundsätzlich auf dem jeweils aktuellen Finanzplan, welcher auf Basis des DFG-Antrages fortgeschrieben wurde. Die interne Mittelverteilung erfolgt gemäß dem vom Lenkungsausschuss beschlossenen Mittelverteilungsmodell.

(2) Bei spezifischen Programmen inklusiver solcher, die der Geschäftsstelle gemäß § 14 Absatz 1 zugeordnet sind, gilt:

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Exzellenzclusters;
2. externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können antragsberechtigt sein. Die konkreten Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung werden in der jeweiligen Ausschreibung spezifiziert;
3. Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen und werden nach Begutachtung vom Vorstand entschieden;
4. Die Kriterien für eine positive Evaluation von Anträgen zur Vergabe der Fördergelder werden vor der Ausschreibung spezifiziert (insbesondere wissenschaftliche Qualität, Originalität, fachliche Expertise der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Interdisziplinarität, Kooperation, substantieller Beitrag zu einem Forschungsgebiet gemäß § 2).

(3) Die Mittelverwendung richtet sich nach den Vorgaben der DFG und der TUD.

(4) Die Geschäftsstelle überwacht die finanzielle Abwicklung und sorgt für Berichts- und Prüfungswesen.

(5) Nicht verwendete Mittel können nach Beschluss des Vorstands umgewidmet oder übertragen werden.

(6) Alle Mitglieder haben Ausgaben zu dokumentieren und fristgerecht zu berichten.

(7) Bei Verstößen gegen Finanzierungsrichtlinien oder Berichtspflichten kann die Förderung ausgesetzt oder entzogen werden.

(8) Der Lenkungsausschuss kann ergänzende Regelungen erlassen oder durch Beschluss festlegen, sofern diese mit den Bestimmungen dieser Ordnung vereinbar sind und von der Generalversammlung genehmigt werden.

## § 15

### Forschungsergebnisse und vertrauliche Informationen

(1) Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im CeTI entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind, oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit im CeTI bekannt werden („vertrauliche Informationen“) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

## § 16

### Publikationen

(1) Die von Mitgliedern des CeTI mittels Nutzung der Ressourcen des CeTI gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk *Funded by the German Research Foundation (DFG, Deutsche Forschungsgemeinschaft) as part of Germany's Excellence Strategy – EXC 2050/2 – Project ID 390696704 – Cluster of Excellence “Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop” (CeTI) of TUD Dresden University of Technology.* oder *Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC 2050/2 – Projektnummer 390696704 – als Exzellenzcluster „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (CeTI) der TUD Technischen Universität Dresden.*

(2) Die TUD ist bei ihrer Nennung in der ausführlichen Schreibweise als „Technische Universität Dresden“ (im Englischen TUD Dresden University of Technology) oder in der Kurzform als „TUD“ zu bezeichnen. Dies betrifft auch wissenschaftliche Publikationen, an denen ein Mitglied des Clusters mit inhaltlichem Bezug auf das Arbeitsgebiet des Clusters oder die Mitarbeit am Cluster beteiligt ist.

(3) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CeTI erfolgt gemäß den Vorgaben der DFG.

(4) Liegen den Publikationen Daten zugrunde, die durch die Nutzung von Geräten und Diensten von DRESDEN-concept generiert wurden, ist dies in der Publikation entsprechend zu vermerken.

## **§ 17**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der TUD und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos (Logo des Clusters). Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der TUD und der Geschäftsstelle des CeTI in Konzeption und Umsetzung abzustimmen.

(2) Sofern assoziierte Mitglieder, die externen Partnern nach § 1 Absatz 2 angehören, intern oder extern öffentlich nach Absatz 1 auftreten oder Presseaktivitäten beabsichtigen, wenden sie Absatz 1 für ihre Heimatinstitution sinngemäß an. Der Bezug zur Tätigkeit im Rahmen des CeTI, der TUD und die Förderung durch die DFG sind in jedem Falle zu verdeutlichen. Über entsprechende Aktivitäten nach Absatz 1 ist der Vorstand des CeTI in der Regel im Vorfeld zu informieren.

## **§ 18**

### **Gleichstellung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es gilt die Wahlordnung der TUD in der jeweils geltenden Fassung. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte des CeTI unterstützt und berät den Vorstand sowie die anderen Organe des CeTI bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben. Sie oder er wirkt auf die Chancengleichheit aller Mitglieder des CeTI hin, ungeachtet deren Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter und körperlicher Behinderung. Das CeTI Women's Network als Teil der Mitgliederversammlung berät den Vorstand hinsichtlich aller Belange der Diversität und der Gleichstellung von Frauen innerhalb des CeTI.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des CeTI oder mit Kooperationspartnern werden unter Vermittlung der Sprecherin oder des Sprechers und bedarfsweise unter Einbeziehung der Konfliktlotsen der TUD gütlich und konsensorientiert gelöst. Die gegebenenfalls fachlich zuständigen Vertrauenspersonen, Beauftragten und Ombudspersonen des CeTI oder der TUD werden fallbezogen in die Konfliktlösung eingebunden. Ist innerhalb des Clusters keine einvernehmliche Lösung möglich wird das Rektorat angerufen, welchen auf eine Konfliktlösung hinwirkt.

(2) Der im DFG-Antrag genannte Sprecher des CeTI führt die Geschäfte so lange fort, bis sich die jeweiligen neuen Organe und Gremien konstituiert haben.

(3) Die Ordnung soll nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des CeTI überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

(4) Die Anlagen zu dieser Ordnung haben informatorischen Charakter und sind kein rechtlich verbindlicher Bestandteil.

## **§ 20 Außerkräftreten**

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters „Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop“ (CeTI) (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2019 vom 26. April 2019) tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD außer Kraft.

## **§ 21 Inkräfttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 18. März 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Lars Bernard  
Prorektor Digitalisierung und Universitätsentwicklung

**Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)**

**Liste der virtuellen Forschungsräume und deren Leiterinnen und Leiter**

<b>No.</b>	<b>Room</b>	<b>Leader</b>	<b>Contributor</b>
<b>U</b>	<b>Use Cases</b>		
U1	Surgery	Stefanie Speidel, Martin Wagner	Altinsoy, Dachzelt, Kather, Li, Steinbach
U2	Care	Jakob N. Kather, Tjalf Ziemssen	Altinsoy, Dachzelt, Fairhurst, Kaesling, Li, Narciss
U3	Work	Diana Göhringer, Giang T. Nguyen	Cuniberti, Fitzek, Kaesling
U4	Edutainment	Katharina Kaesling, Lisa M. Küssel	Altinsoy, Fairhurst, Fitzek, Li, Narciss
U5	Space	Merle T. Fairhurst	Kaesling, Nguyen, Steinbach
<b>C</b>	<b>Communications</b>		
C1	Humans	Susanne Narciss	Fairhurst, Li
C2	Peripherals	M. Ercan Altinsoy	Cuniberti, Fairhurst, von Hauff
C3	Robotics	Frank H. P. Fitzek	Altinsoy, Göhringer, Nguyen
C4	Metaverse	Raimund Dachzelt	Altinsoy, Fairhurst, Steinbach
C5	Network of Networks	Frank H. P. Fitzek	Boche, Nguyen, Schaefer
<b>M</b>	<b>Methods</b>		
M1	Models of Human Behaviour	Stefan J. Kiebel	Baier, Li, Narciss
M2	Human-Machine Interface	Eckehard Steinbach	Altinsoy, Dachzelt, Fairhurst, Kiebel, Li
M3	Artificial Intelligence	Markus Kröttsch	Baier, Göhringer, Kather, Schaefer, Speidel
M4	Information Theory	Rafael F. Schaefer	Boche, Fitzek, Steinbach
M5	Softwarised Networks	Giang T. Nguyen	Boche, Fitzek, Schaefer
<b>F</b>	<b>Foundations</b>		
F1	Human Sensory Perception and Action	Shu-Chen Li	Altinsoy, Cuniberti, Fairhurst, Kiebel, Narciss
F2	Smart Materials, Sensors, and Actuators	Gianaurelio Cuniberti	Altinsoy, Fairhurst, von Hauff
F3	Electronics	Frank Ellinger	Altinsoy, Cuniberti
F4	Computing	Christian G. Mayr	Baier, Boche, Fitzek, Göhringer, Schaefer
F5	Communication and Sensing	Holger Boche	Fitzek, Nguyen, Schaefer

**Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1)****Liste der Principal Investigators**

<b>Principal Investigator</b>	<b>Professorship; Institution</b>
M. Ercan Altinsoy	Chair of Acoustics and Haptics; TUD
Christel Baier	Chair of Algebraic and Logical Foundations of Computer Science; TUD
Holger Boche	Chair for Theoretical Information Technology; TU Munich
Gianaurelio Cuniberti	Chair of Materials Science and Nanotechnology; TUD
Raimund Dachsel	Chair of Multimedia-Technology; TUD
Frank Ellinger	Chair of Circuit Design and Network Theory; TUD
Merle T. Fairhurst	Junior Professor for Social Affective Touch; TUD
Frank H. P. Fitzek	Deutsche Telekom Chair of Communication Networks; TUD
Diana Göhringer	Chair of Adaptive Dynamic Systems; TUD
Elizabeth von Hauff	Chair of Coating Technologies for Electronics; TUD, FEP
Katharina Kaesling	Junior Professor for Civil Law, Intellectual Property, especially Patent Law, and Legal Issues of AI; TUD
Jakob N. Kather	Professorship for Clinical Artificial Intelligence; EKFZ, TUD
Stefan J. Kiebel	Chair of Neuroimaging; TUD
Shu-Chen Li	Chair of Lifespan Developmental Neuroscience; TUD
Markus Krötzsch	Chair of Knowledge-Based Systems; TUD
Christian G. Mayr	Chair of Highly-Parallel VLSI Systems and Neuro-Microelectronics; TUD
Susanne Narciss	Chair of Psychology of Learning and Instruction; TUD
Giang T. Nguyen	Chair of Haptic Communication Systems; TUD
Rafael F. Schaefer	Chair of Information Theory and Machine Learning; TUD
Stefanie Speidel	Professorship for Translational Surgical Oncology; NCT/UCC, DKFZ, TUD
Eckehard Steinbach	Chair of Media Technology; TUD
Martin Wagner	Professorship for AI-based Assistance Systems in Surgery; Attending Surgeon in Visceral Surgery; UKD/MFD
Tjalf Ziemssen	Professorship for Clinical Neuroscience / Director of the Center of Clinical Neuroscience; UCC, TUD